

W 11

*Anlage zum Protokoll der
Mitgliederversammlung vom 08.12.02*
Satzung
der Vereinigung der Vietnamesen in Berlin & Brandenburg e.V.
(neue Fassung)

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt folgenden Namen "Vereinigung der Vietnamesen in Berlin & Brandenburg e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist

1. Förderung des vietnamesischen Nachbarschaftszentrums, um die Selbsthilfe innerhalb der vietnamesischen Gemeinschaft als aktive Hilfe bei der Integration deren Angehörigen in die Lebensverhältnisse in Deutschland zu fördern,
2. Solidarität mit anderen Organisationen deutscher und ausländischer Mitbürger, die sich für die Rechte der Ausländer in der Bundesrepublik engagieren,
3. Einsetzung für die Pflege und Verbreitung der Kultur und guter Gebräuche des vietnamesischen Volkes in Berlin,
4. Förderung der deutsch-vietnamesischen Kulturbeziehungen in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Völkerverständigung,

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Hilfe zur Erziehung im Sinne des §27 8.SGB von vietnamesischen Kindern und Jugendlichen durch pädagogische Hilfsleistungen,
2. soziale Gruppenarbeit im Sinne des § 29 8.SGB, um vietnamesische Jugendliche bei der Überwindung von Schwierigkeiten in Entwicklung und Verhalten zu unterstützen,
3. Beratungs-, Begleitungs- und Erklärungsarbeiten usw. durch Sachkundige bei Problemen im Alltagsleben für vietnamesische Bedürftige aller Altersgruppen,
4. gemeinsame Kultur-, Sportaktivitäten sowie regelmäßiges Treffen der Gemeinschaftsangehörigen im Rahmen verschiedener Interessengruppen zur Stärkung gemeinschaftlichen Bindungen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Jede natürliche und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder und Ehrenmitglieder. Nicht-stimmberechtigte Mitglieder haben keine Beitragspflicht.

Neuen Mitglieder/in ist erst nach drei Monat eingetreten und Mitgliedbeitrag für diese Zeit gezahlt hat, ist stimmberechtigt und erst nach sechs Monaten Mitgliedschaft und gleichzeitig Mitgliedbeitrag gezahlt hat, kann kandidieren.

Nicht-stimmberechtigtes Mitglied kann ab Zahlungsdatum stimmberechtigtes Mitglied werden durch Vorauszahlung des Jahresbeitrages.

Ist ein stimmberechtigtes Mitglied mit seinen Beitragszahlungen trotz Mahnungen mehr als 12 Monate im Verzug, so wird es zu nicht-stimmberechtigtes Mitglied.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erklären.

Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung aufgerufen werden, die endgültig entscheidet.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- die Bestellung und Abberufung des Beirates,
- die Bestellung zweier unabhängiger Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren,
- Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich,
- Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z.B. die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§8 Der Vorstand

~~Der Vorstand besteht aus~~

- dem/der Vorsitzenden,
- dem 1. Stellvertreter,
- dem 2. Stellvertreter,
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Sekretär/in.

~~2 Vorstandmitgliedern/in~~

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die Vorsitzende,
- ~~dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter~~
- der/die Kassierer/in *Kassenwart/in*
- der/die Sekretär/in,
- 2 Vorstandmitgliedern/in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 der vorstehend genannten (sieben) fünf Vorstandmitglieder vertreten. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandmitglied mit der Leitung beauftragen.

Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in den Vorstand gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes wählen dann in der ersten

Vorstandssitzung den/die Vorsitzende(n), die stellvertretenden Vorsitzenden, den/die Kassierer/in und den/die Sekretär/in und Vorstandmitgliedern.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch 1-mal im Quartal. Die schriftlichen Einladungen zu den Vorstandssitzungen verschickt der/die Vorsitzende bzw. sein/e StellvertreterIn mit einer Frist von 2 Wochen. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn drei anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.

§9 Der Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Beirat besteht aus mehrere Mitgliedern (je nach Entscheidung der Vollversammlung). Er hat beratende Funktion.

§10 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er ist ^{besonders} der Vertreter ~~des Vorstandes~~ im Sinne des § 30 BGB.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

Berlin, 8.12.2002
Ort, Datum

Siehe Blatt 5
Unterschriften (mindestens 7 Personen)

Es wird hiermit bescheinigt, daß vor-
stehender ~~Verein~~ Satzungsänderung -
heute in das Vereinsregister ~~unter~~
bei - Nummer 13127Nz eingetragen
worden ist.

Berlin-Charlottenburg, den 22 APR. 2003

D. WILKE Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstel-
le des Amtsgerichts Charlottenburg,
Abteilung 95